

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

35. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 26. Juni 2024

Nummer 11

INHALT

Tag		Seite
13. 6. 2024	Fünftes Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu: 213.37	150
18. 6. 2024	Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes und des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu: 1104.1, 300.22	155
18. 6. 2024	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes zu: 34.2	156
13. 6. 2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes zu: 605.19	157
11. 6. 2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Land- und Amtsarztverordnung zu: 2122.10	164
12. 6. 2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung zu: 2020.98	165
12. 6. 2024	Verordnung zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften zu: 31.5, 310.4, 310.8	168

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung.**

Vom 12. Juni 2024.

Aufgrund von

§ 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 96), und

§ 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384),

jeweils in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBl. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2023 (MBl. LSA S. 55),

wird verordnet:

§ 1

Die Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „am ersten Tag des Monats im Voraus“ durch die Wörter „spätestens am ersten Tag des Folgemonats“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verbandsgemeinde	Monatliche Pauschale in Euro	
	aus-schließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	50	32
von 1 001 bis 1 500	68	50
von 1 501 bis 2 000	88	68
von 2 001 bis 3 000	100	76
von 3 001 bis 5 000	124	100
von 5 001 bis 10 000	155	124
von 10 001 bis 20 000	186	149
von 20 001 bis 30 000	216	161
von 30 001 bis 50 000	247	186
von 50 001 bis 150 000	284	210
über 150 000	371	284“

b) In Absatz 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Monatliche Pauschale in Euro	
ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
371	284“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „17 Euro“ durch die Angabe „21 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „31 Euro“ durch die Angabe „38 Euro“ ersetzt.

d) In Absatz 6 wird die Angabe „17 Euro“ durch die Angabe „21 Euro“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Einwohnerzahl der Gemeinde	Monatliche Pauschale in Euro
bis 1 000	570 bis 950
von 1 001 bis 1 500	680 bis 1 140
von 1 501 bis 2 000	840 bis 1 290
von 2 001 bis 3 000	1 030 bis 1 550
von 3 001 bis 5 000	1 210 bis 1 860
über 5 000	1 360 bis 2 040“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Hat die Vertretung die Höhe der Aufwandsentschädigung noch nicht beschlossen, wird der Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung gewährt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale in Euro	
	aus-schließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 500	30	11
von 501 bis 1 000	38	21
von 1 001 bis 1 500	46	30
von 1 501 bis 2 000	55	38
von 2 001 bis 3 000	65	46
von 3 001 bis 4 000	73	55
von 4 001 bis 5 000	84	65
über 5 000	92	73“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „19 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „21 Euro“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale in Euro
bis 500	80 bis 230
von 501 bis 1 000	115 bis 340
von 1 001 bis 2 000	160 bis 460
über 2 000	195 bis 585“

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages“ durch die Wörter „den für eine Sitzung festgesetzten Betrag“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „200 Euro“ durch die Angabe „240 Euro“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
- ee) In Nummer 5 wird die Angabe „350 Euro“ durch die Angabe „420 Euro“ ersetzt.
- ff) In Nummer 6 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „180 Euro“ ersetzt.
- gg) In Nummer 7 wird die Angabe „70 Euro“ durch die Angabe „85 Euro“ ersetzt.
- hh) In Nummer 8 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.
- ii) In Nummer 9 wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.
- jj) In Nummer 10 wird die Angabe „110 Euro“ durch die Angabe „135 Euro“ ersetzt.
- kk) In Nummer 11 wird die Angabe „80 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
- ll) In Nummer 12 wird die Angabe „110 Euro“ durch die Angabe „135 Euro“ ersetzt.
- mm) In Nummer 13 wird die Angabe „80 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
- nn) In Nummer 14 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Wörter „18 Euro, für Atemschutzgeräteträger, Rettungstaucher und Mitglieder von Einheiten für spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen 20 Euro,“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „7 Euro“ durch die Angabe „9 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „48 Euro“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „8 Euro“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Einwohnerzahl im Verbandsgebiet	Monatliche Pauschale in Euro	
	aus-schließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	26	17
von 1 001 bis 1 500	36	26
von 1 501 bis 2 000	44	32
von 2 001 bis 3 000	50	38
von 3 001 bis 5 000	62	50
von 5 001 bis 10 000	79	62
von 10 001 bis 20 000	94	76
von 20 001 bis 30 000	109	82
von 30 001 bis 50 000	124	94
von 50 001 bis 150 000	142	106
über 150 000	186	142“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter gilt § 6 Abs. 5 für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend. Stellvertretern kann für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld auch dann gewährt werden, wenn Vertreter der Verbandsmitglieder ausschließlich eine monatliche Pauschale erhalten. Das Sitzungsgeld nach Satz 3 darf 21 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Höhe der monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers gilt folgender Rahmen:“

Einwohnerzahl im Verbandsgebiet	Monatliche Pauschale in Euro
bis 1 000	70 bis 105
von 1 001 bis 1 500	95 bis 140
von 1 501 bis 2 000	120 bis 180
von 2 001 bis 3 000	135 bis 200
von 3 001 bis 5 000	165 bis 250
von 5 001 bis 10 000	205 bis 310
von 10 001 bis 20 000	245 bis 370
von 20 001 bis 30 000	285 bis 430
von 30 001 bis 50 000	330 bis 500
von 50 001 bis 150 000	380 bis 570
über 150 000	490 bis 740

Die Aufwandsentschädigung ist abweichend von Satz 1 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zu ermitteln, wenn die Einwohnerzahl im Verbandsgebiet kein geeigneter Maßstab für den Aufwand ist. Für den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird neben der monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gezahlt, verringern sich die Höchstbeträge nach Absatz 1 um den für eine Sitzung festgesetzten Betrag.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „im eigenen Wirkungskreis“ eingefügt.

bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Wörter „im eigenen Wirkungskreis“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „17 Euro“ durch die Angabe „21 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „43 Euro“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ehrenamtlich tätigen Sicherheitsbeauftragten nach § 22 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Die monatliche Pauschale darf 50 Euro nicht überschreiten.“

8. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „19 Euro“ durch die Angabe „32 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Magdeburg, den 12. Juni 2024.

**Die Ministerin für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Zieschang